

II- 749 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.891/16-1/1991

1010 Wien, den 13. Februar 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

— Klappe — Durchwahl

195 IAB

1991 -02- 13

zu 168 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten
Dr. Gugerbauer, Dolinschek an den
Bundesminister für Arbeit und Soziales,
betreffend Aufhebung oder Erhöhung
der Höchstbeitragsgrundlage (Nr.168/J)

Frage 1:

Ist es richtig, daß eine Aufhebung bzw. Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage beabsichtigt ist?

Antwort:

Im Zuge der jüngsten Verhandlungen über eine Verlängerung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) wurde von Länderseite die Forderung nach Aufhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung erhoben. Diese Maßnahme wurde im Zusammenhang mit weiteren Schritten gefordert; sie sollte zu einem Mehrertrag in der Krankenversicherung führen, der nach der Forderung der Länder für eine höhere Beteiligung der Sozialversicherung an der Krankenanstaltenfinanzierung verwendet werden soll.

Die Aufhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung wäre für sich allein betrachtet verfassungsrechtlich nicht haltbar, und zwar aus folgenden Gründen:

Bekanntlich ist es dem Bundesgesetzgeber im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ent-

- 2 -

wickelte "Versteinerungstheorie" verwehrt, den Bereich der Sozialversicherung nach Belieben zu verändern. In einigen wichtigen Entscheidungen (z.B. Erkenntnis Slg.Nr.2500/1953, Nr.2721/1954) hat der Verfassungsgerichtshof zum Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" dargelegt, daß dieser Tatbestand nur solche Gesetze deckt, die inhaltlich dem Modell der Sozialversicherung des Jahres 1925 entsprechen. Das Institut der Höchstbeitragsgrundlage ist für alle Zweige der Sozialversicherung systemimmanent, es könnte daher davon nicht abgegangen werden, ohne die im Bereich des Kompetenztatbestandes "Sozialversicherungswesen" entwickelten Grundsätze zu verletzen.

Aber auch eine Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage ist abzulehnen, weil die Problematik im Zusammenhang mit der Pensionsversicherung gesehen werden muß. Für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung besteht eine einheitliche Höchstbeitragsgrundlage, eine Entkoppelung für die einzelnen Zweige ist nicht vertretbar. Mit einer Erhöhung bzw. Aufhebung der Höchstbeitragsgrundlage wären zwar höhere Beitragseinnahmen verbunden, gleichzeitig würde sie jedoch in der Folge zu höheren Pensionsleistungen und damit zu Mehrausgaben für die Pensionsversicherung führen. Darüber hinaus haben die im Rahmen der geplanten Neuorientierung der Pensionsanpassung angestellten Überlegungen gezeigt, daß nach dem neuen Modell der Pensionsanpassung die Beseitigung der Höchstbeitragsgrundlage für den Versicherten nicht zu realisieren ist. Ein Wegfall der Höchstbeitragsgrundlage würde weiters, bedingt durch das nicht progressive Beitragssystem, bewirken, daß sich der Effekt, wonach für höhere Pensionen ein höherer Anteil an Bundesmitteln aufgewendet werden muß, verstärken würde.

Zusammenfassend stelle ich daher fest, daß zur Zeit im Bundesministerium für Arbeit und Soziales weder eine Erhöhung noch die Abschaffung der Höchstbeitragsgrundlage geplant ist.

- 3 -

Frage 2:

Wenn ja, womit wird diese Maßnahme begründet?

Antwort:

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Frage 1 entfällt die Beantwortung der Frage 2.

Frage 3:

Werden Sie dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf zuleiten, der eine Absenkung des Höchstsatzes für Arbeiterkammerbeiträge vorsieht?

Antwort:

Wie ich in Beantwortung der Frage 1 ausgeführt habe, ist eine Erhöhung oder eine Aufhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung derzeit nicht geplant. Im Hinblick darauf ist auch eine Gesetzesänderung, die eine Absenkung des Höchstsatzes der Arbeiterkammerumlage vorsieht, nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang möchte ich jedoch noch auf folgendes hinweisen:

Für die Arbeiterkammerumlage galt gemäß § 19 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl.Nr.105/1954 idF. des Bundesgesetzes BGBl.Nr.89/1960 zunächst eine eigene Höchstgrenze, die aber durch eine Änderung des § 19 des Arbeiterkammergesetzes durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.380/1973 ab Beginn der Beitragsperiode Jänner 1974 auf die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage der Krankenversicherung erhöht wurde.

Mit der 45.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.283/1988, wurde im Sinne der zwischen dem Bund und den Ländern mit Wirkung ab 1.1.1988 abgeschlossenen vierten Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über

- 4 -

die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung auf das jeweilige Niveau der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung angehoben. Die daraus resultierenden zusätzlichen Mittel werden dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds für die Finanzierung der Krankenanstalten zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit der durch die 45.ASVG-Novelle verfügten Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung an die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung wird im Bericht des Gesundheitsausschusses zur 45. Novelle ausgeführt: "Eine zwingende gesetzliche Entkoppelung der Arbeiterkammer-Umlage von der Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Krankenversicherung erscheint aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und einer einfacheren Lohnverrechnung nicht zweckmäßig. Da jedoch das Arbeiterkammer-Gesetz nur die **H ö c h s t g r e n z e** der Arbeiterkammerumlage mit 0,5 % der Höchstbeitragsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung festlegt, es aber der Hauptversammlung des österreichischen Arbeiterkammertages ermöglicht, für die einzelnen Kammern diesen Beitragssatz niedriger festzusetzen, geht der Ausschuß davon aus, daß es Aufgabe der Autonomie dieser gesetzlichen Interessenvertretung ist, in ihrer Verantwortung zu entscheiden, inwieweit sie den Höchstsatz für die Arbeiterkammer-Umlage ausschöpft oder nicht."

Der Bundesminister:

